

Gemeinde/Amt:

Briefwahlvorstand:

Wahlkreis:

Kreis:

Diese Wahlniederschrift muss am Schluss (Nummer 11) von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben werden!

Es sind unbedingt die in Nummer 10 der Wahlniederschrift genannten Verfahrensschritte zu beachten!

**Wahlniederschrift
des Briefwahlvorstands
über die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag
am _____**

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

Nr.	Name	Vorname	Funktion
1			Briefwahlvorsteherin/ Briefwahlvorsteher
2			stellv. Briefwahlvorsteherin / Briefwahlvorsteher
3			Schriftführerin / Schriftführer (zugleich Beisitzer/in)
4			stellv. Schriftführerin / Schriftführer (zugleich Beisitzer/in)
5			Beisitzerin / Beisitzer
6			Beisitzerin / Beisitzer
7			Beisitzerin / Beisitzer
8			Beisitzerin / Beisitzer
9			Beisitzerin / Beisitzer
10			Beisitzerin / Beisitzer

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	Name	Vorname	Aufgabe
1			
2			

2. Verhandlung des Briefwahlvorstands

2.1 Beginn der Verhandlung des Briefwahlvorstands Uhr

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- dass er von der Gemeindevahlbehörde die Mitteilung erhalten hatte, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind
- dass ihm von der Gemeindevahlbehörde ein Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden war.....

2.3 Besondere Vorfälle (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- haben sich nicht ereignet
- haben sich ereignet.
Es wurden hierüber Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigefügt

2.4 Zulassung der Wahlbriefe

2.4.1 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von der Gemeindevahlbehörde insgesamt **übergaben** worden waren..... Wahlbriefe

2.4.2 **Zugelassen** wurden, ohne dass vorher Bedenken erhoben worden waren..... Wahlbriefe.

2.4.3 **Durch Beschluss** wurden nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG **zurückgewiesen**,

- weil der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen war Wahlbriefe,
 - weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthielt Wahlbriefe,
 - weil der Wahlbriefumschlag keinen Stimmzettelumschlag enthielt Wahlbriefe,
 - weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war Wahlbriefe,
 - weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthielt Wahlbriefe,
 - weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hatte Wahlbriefe,
 - weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war..... Wahlbriefe,
 - weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt Wahlbriefe,
- Insgesamt** wurden durch Beschluss **zurückgewiesen**..... Wahlbriefe.

2.4.4 Von den Wahlbriefen, gegen die zunächst Bedenken erhoben worden waren, wurden **durch Beschluss zugelassen** Wahlbriefe.

2.4.5 **Insgesamt** wurden **zugelassen** (Summe aus Nummern 2.4.2 und 2.4.4)... Wahlbriefe.

2.5 Schluss der Wahldauer Uhr.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Die Stimmzettel wurden gezählt.
Die Zählung ergab..... Stimmzettel
= Wählerinnen und Wähler (B)

3.2 Die Schriftführerin/der Schriftführer zählte die aus den
Wahlbriefen entnommenen Wahlscheine.
Die Zählung ergab..... Wahlscheine
= Wählerinnen und Wähler (B)

Zahl der Wählerinnen und Wähler.....(Kennbuchstabe **B**)

Diese Zahl wurde in **Nummer 4** unter **B** eingetragen.

3.3 Die unter Nummer 3.1 und Nummer 3.2 ermittelten Zahlen
der Wählerinnen und Wähler (**B**) stimmen überein.....Ja Nein

Soweit die Zahlen trotz wiederholter Zählung nicht übereinstimmen, wird folgende Begründung
gegeben:

3.4 Stimmzählung

3.4.1 Zählung der Stimmen vorbehaltlich Nummer 3.4.2

Der Briefwahlvorstand führte die Stimmzählung nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 1 bis 5 LWO durch. Dabei wurden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, im Hinblick auf die nach § 55 Absatz 6 LWO erforderliche besondere Behandlung (siehe Nummer 3.4.2) ausgesondert. Die jeweiligen Stimmzählungen wurden als Zwischensummen **ZS I** und **ZS II** in **Nummer 4** eingetragen.

3.4.2 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben

Nunmehr entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidungen mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme lautete. Sie/Er vermerkte die Entscheidung jeweils auf der Rückseite des Stimmzettels. Die jeweiligen Stimmzählungen wurden als Zwischensummen **ZS III** in **Nummer 4** eingetragen.

Die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand Beschluss gefasst hatte, wurden fortlaufend nummeriert und sind als Anlagen beigefügt, und zwarvon Nr. bis Nr. = Anzahl Stimmzettel.

3.5 Ermittlung des Stimmenergebnisses

Die nach Nummer 3.4.1 und Nummer 3.4.2 ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen und der jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen wurden von der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengezählt und in diese Wahlniederschrift (**Nummer 4**) eingetragen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer überprüften diese Zusammenzählung.

Die Ergebnisse wurden in **Nummer 4** unter „Ungültige Stimmen“ und „Gültige Stimmen“ eingetragen.

3.6 Erneute Zählung (wenn keine erneute Zählung stattgefunden hat, ist Nummer 3.6 zu streichen)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstands

Vorname, Name

beantragte(n) vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt.
Das in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis

- wurde mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- wurde berichtigt

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

4 **Wahlergebnis**

B = Wählerinnen und Wähler insgesamt	Anzahl:
---	---------

Erststimmen

C		ZS I (3.Stapel)	ZS II (2.Stapel)	ZS III (4.Stapel)	In- ge- samt
		Ungültige Erststimmen			

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber (Name und Vorname sowie Kurzbezeichnung der Partei / Kennwort -laut Stimmzettel-)	ZS I (1.Stapel)	ZS II (2.Stapel)	ZS III (4.Stapel)	In- ge- samt
D 1					
D 2					
D 3					
usw.					
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Zweitstimmen

E		ZS I (3.Stapel)	ZS II (2.Stapel)	ZS III (4.Stapel)	Insgesamt
		Ungültige Zweitstimmen			

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten der (Kurzbezeichnung der Partei -laut Stimmzettel-)	ZS I (1.Stapel)	ZS II (2.Stapel)	ZS III (4.Stapel)	Insgesamt
F 1					
F 2					
F 3					
usw.					
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5 Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher gab das Briefwahlergebnis mit den in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltenen Angaben mündlich bekannt.

6 Schnellmeldung

Das Briefwahlergebnis aus Nummer 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege

telefonisch durch Boten (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

übermittelt an

7 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Anwesend waren während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter; bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses alle unter Nummer 1 dieser Wahlniederschrift aufgeführten Mitglieder des Briefwahlvorstands.

8 Öffentlichkeit

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

9 Anlagen

Dieser Wahlniederschrift sind als Anlagen beigelegt:

- die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat in einem versiegelten Paket,
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

10 Verfahren bei der Verhandlung des Briefwahlvorstands

Vom Briefwahlvorstand wurde bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses das nachfolgend beschriebene Verfahren eingehalten:

Vorbereitung

- Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher verpflichtete die Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Sie/er unterrichtete sie über ihre Aufgaben.
- Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Danach wurde die Wahlurne verschlossen. Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Verhandlung des Briefwahlvorstands (Nummer 2)

- Zu Nummer 2.4 (Zulassung der Wahlbriefe)

Die Wahlbriefe wurden wie folgt behandelt:

1. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander und entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Sie/er prüfte, ob kein Zurückweisungsgrund nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG vorlag. War ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt (s. Nummer 2.2) wurde der betreffende Wahlbrief ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (s. Nummer 3.4.2). War weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.
2. Wurden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschloss der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung (Verfahren entspr. Ziffer 1). Wurde der Wahlbrief zugelassen und war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung, wurde er dieser Wahlniederschrift beigelegt.
3. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beigelegt.

- Zu Nummer 3.1 (Zählung der Stimmzettel)

Nachdem alle bis 18.00 Uhr beim Briefwahlvorstand eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen.

Danach wurden die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen. Beim Öffnen der Stimmzettelumschläge wurden leere Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „leer abgegeben“ versehen; diese Stimmzettelumschläge wurden aufbewahrt. Befanden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, wurden sie zusammengeheftet und auf der Rückseite mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen. Anschließend wurden die Stimmzettel gezählt. Dabei galten mehrfach abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge jeweils als ein Stimmzettel.

- Zu Nummer 3.3 (Abgleich der unter Nummer 3.1 und Nummer 3.2 ermittelten Zahlen)

Stimmen die ermittelten Zahlen der Wählerinnen und Wähler (Nummer 3.1 und Nummer 3.2) trotz wiederholter Zählung nicht überein, ist von der in Nummer 3.1 ermittelten Zahl auszugehen. In diesem Fall ist die in Nummer 3.2 unter B eingetragene Zahl entsprechend zu ändern (die geänderte Zahl ist am Rand zu vermerken; die alte Zahlenangabe darf nicht gelöscht oder radiert werden.)

Die geänderte Zahl ist in Nummer 4 unter B einzutragen.

11 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

Vorstehende Wahlniederschrift wurde von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen wie folgt unterschrieben:

Die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher

Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Stellvertreterin / der Stellvertreter

Die Schriftführerin / der Schriftführer

Die Stellvertreterin / der Stellvertreter

12 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden je für sich zu einem Paket in Papier verpackt und versiegelt

- die gültigen Stimmzettel, soweit sie nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind, nach Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerbern und nach Stimmzetteln auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, geordnet und gebündelt,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge
- die entgegengenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind.

Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde oder des Amtes, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

13 Übergabe der Wahlunterlagen

Der/dem Beauftragten der Gemeindewahlbehörde wurden übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die versiegelten Pakete, wie in Nummer 12 beschrieben,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine / die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

Übergabe

Datum:

Uhrzeit:

Ordnungsgemäß übergeben:

Nach Prüfung auf Vollständigkeit übernommen:

*Unterschrift der Briefwahlvorsteherin /
des Briefwahlvorstehers*

*Unterschrift der / des Beauftragten der
Gemeindewahlbehörde*

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.